



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Dorfplatz 10

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St. Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 902-0/1/2019

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav., vom 20.12.2019, Zahl: 902-0/1/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.646.500,--
Aufwendungen:	€	4.752.000,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	26.200,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	19.900,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	-99.200,--
---	---	------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.317.300,--
Auszahlungen:	€	4.477.200,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	-159.900,--
--	---	-------------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- 00 Gewählte Gemeindeorgane
- 010 Zentralamt
- 163 Freiwillige Feuerwehr
- 211 Volksschule
- 240 Kindergärten/Kindertagesstätte
- 250 Schülerhort
- 26 Sport und außerschul. Leibeserziehung
- 32 Musik u. darstellende Kunst
- 36 Ortsbild- und Heimatpflege
- 42 Freie Wohlfahrt
- 43 Jugendwohlfahrt
- 519 Gesundheit – Gesunde Gemeinde
- 528 Tierkörperbeseitigung
- 61 Straßenbau
- 63 Schutzwasserbau
- 64 Straßenverkehr
- 74 Sonst. Förderung der Land- und Forstwirtschaft
- 77 Förderung des Fremdenverkehrs
- 78 Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
- 814 Straßenreinigung (Schneeräumung)
- 815 Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
- 816 Öffentliche Beleuchtung
- 820 Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

EUR 400.000,--

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister
Karl Markut